



## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

nach dem NÖ Bestattungsgesetz

für den Friedhof der Stadtgemeinde Wilhelmsburg

Die Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 abgeändert und lautet wie folgt:

### § 1 ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellenbenützungsgebühren;
- b) Grabstellenverlängerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2 HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gruften beträgt für
  - a) Reihengräber/Kleingräber

|                                               |   |        |
|-----------------------------------------------|---|--------|
| 1. zur Beerdigung Erwachsener                 | € | 167,00 |
| 2. zur Beerdigung von Kindern unter 10 Jahren | € | 83,50  |
  - b) Familiengräber (Randgräber) und zwar:

|                                          |   |          |
|------------------------------------------|---|----------|
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen       | € | 499,00   |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen       | € | 998,00   |
| 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € | 1.520,00 |
  - c) Grüfte und zwar:

|                                           |   |          |
|-------------------------------------------|---|----------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen        | € | 3.754,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen        | € | 5.632,00 |
| 3. zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen | € | 8.958,00 |
  - d) Urnennischen und zwar:

|                               |   |        |
|-------------------------------|---|--------|
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € | 231,00 |
|-------------------------------|---|--------|
  - e) Erdgrabstellen für Urnen und zwar

|                               |   |        |
|-------------------------------|---|--------|
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € | 205,00 |
|-------------------------------|---|--------|

- 2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer (Mauergräber) erhöhen sich die für Familiengräber vorgesehenen Gebühren um 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

### § 3 HÖHE DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHR

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4 HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHR

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

|                                  |   |          |
|----------------------------------|---|----------|
| a) Erdgrabstellen                | € | 720,00   |
| b) Kleingräber                   | € | 385,00   |
| c) Urnenbeisetzungen             | € | 224,00   |
| d) Grüften                       | € | 2.446,00 |
| e) blinden Grüften               | € | 1.304,00 |
| f) blinde Gruft –Urnenbeisetzung | € | 790,00   |
| g) Fußsturz                      | € | 240,00   |

### § 5 HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle ohne Kühlung beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlung beträgt für jeden angefangenen Tag 80,00

### § 6 ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung- Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.



Der Bürgermeister

Peter Reitzner